



Widmung von Straßen und Wegen im Baugebiet „Schierey“

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Ziff. 3 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV.NW. S. 1028) werden hiermit die

- **Weberstraße (westl. der Grundstücke Weberstr. 9 und 11)**, Flur 60 LL, Flst. 1429
- **Offenbachstraße**, Flur 60 LL, Flst. 1428
- **Hindemithstraße (von Othlinghauser Str. bis Weg zur Humperdinckstr.)**, Flur 60 LL, Flst. 1423, 1443, 1425 tlw., **inkl. der Stichstraße von Haus Nr. 13 a bis Haus Nr. 19**, Flur 60 LL, Flst. 1426 **und der Stichstraße von Haus Nr. 33 bis 37**, Flur 60 LL, Flst. 1427
- **Orffstraße**, Flur 60 LL, Flst. 1442, 1424, 1430
- **Humperdinckstraße (westl. des Flurstückes 185 bis Hindemithstraße)**, Flur 60 LL, Flst. 1425 tlw.

als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die nachstehend aufgeführten Wege werden wie folgt gewidmet:

- **Weg zwischen der Hindemithstraße und der Orffstraße**, Flur 60 LL, Flst. 1668, 1669, als Gemeindestraße für den öffentlichen Fußgängerverkehr
- **Weg zwischen der Hindemithstraße und der Humperdinckstraße** (Busschleuse), Flur 60 LL, Flst. 1425 tlw., als Gemeindestraße wie folgt:
 - Fahrbahn für den öffentlichen Busverkehr und Müllfahrzeuge
 - kombinierter Geh- und Radweg für den öffentlichen Fußgänger- und Fahrradverkehr.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht in 59821 Arnsberg, Jägerstr. 1, einzulegen oder dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts zur Niederschrift zu erklären.

Falls die Frist durch einen von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Lüdenscheid, 10.12.2009
Der Bürgermeister
Dzewas